

Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Hohnstein (Ehrenamtspreissatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Ehrenamtspreis

Die Stadt Hohnstein fördert die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger und juristischen Personen in der Stadt Hohnstein. In Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen im Ehrenamt verleiht die Stadt Hohnstein jährlich Ehrenamtspreise.

§ 2 - Verleihung des Ehrenamtspreises

- (1) Der Ehrenamtspreis der Stadt Hohnstein kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Hohnstein und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Hohnstein kann auch an aus Hohnstein stammende oder hier lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von national und international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer Ehrung der Stadt Hohnstein würdig erwiesen haben.

§ 3 - Anzahl pro Jahr

Der Ehrenamtspreis der Stadt Hohnstein kann pro Jahr an bis zu drei Personen verliehen werden.

§ 4 - Urkunde und Ehrennadel

- (1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Hohnstein beinhaltet die Überreichung einer Urkunde und einer Ehrennadel der Stadt Hohnstein.
- (2) Die mit der Verleihung des Ehrenamtspreises auszuhändigende Urkunde muss den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Hohnstein und bei knapper Darstellung der Verdienste des Ausgezeichneten den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen.

§ 5 - Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises können bis 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das folgende Jahr schriftlich beim Bürgermeister mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Hohnstein sind, den Ortschaftsräten sowie juristischen Personen zu. Wiederholungsvorschläge sind möglich. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden in der Stadtverwaltung registriert und an den zuständigen Ortschaftsrat zur Beratung in nicht öffentlicher Sitzung übergeben, sofern diese nicht vom Ortschaftsrat selbst eingereicht wurden. Die Stellungnahmen des Ortschaftsrates werden dem Bürgermeister bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises werden bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres auf einen Wahlschein gesetzt. Die Wahlscheine und Stellungnahmen der Ortschaftsräte werden jedem Mitglied des Stadtrates mit der Einladung zur Dezember-Stadtratssitzung übergeben mit der Möglichkeit bis zu drei Vorschläge anzukreuzen. In der Dezembersitzung erfolgt die Übergabe und Auszählung der Wahlscheine im nichtöffentlichen Teil. Bei Verhinderung eines Mitglieds des Stadtrates in der Dezembersitzung kann der Wahlschein vor der Sitzung im verschlossenen Umschlag beim Bürgermeister abgegeben werden. Die drei Vorschläge mit den meisten kumulierten Stimmen erhalten den Ehrenamtspreis der Stadt Hohnstein. Bei Stimmgleichheit erfolgt in gleicher Sitzung eine Stichwahl, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates ausreicht.

§ 7 - Feierliche Verleihung

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt in feierlicher Form im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfanges des Bürgermeisters. Die Namen der Geehrten werden in das „Goldene Buch“ der Stadt Hohnstein eingetragen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Hohnstein vom 26.03.2008 außer Kraft.

Hohnstein, den 20.04.2011

gez. Daniel Brade
Bürgermeister

Siegel